

Pressekonferenz Stadtaubenschutz, Schweinfurt, 26.1.2022

Rechtliche Bewertung der Situation durch Dr. iur. Christian Arleth,
juristischer Referent der Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin (vorliegend
ehrenamtlich als Privatperson sprechend),
Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

(Kontakt: Christian.Arleth@gmx.de)

- I. Grundsätzliche rechtliche Problematik von Stadtauben-Fütterungsverboten aufgrund heutiger wissenschaftlicher Kenntnisse und Rechtsprechung
- II. Rechtswidrigkeit des Schweinfurter Stadtauben-Fütterungsverbots
- III. Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Fütterungserlaubnis für die Stadtaubenhilfe „White Angels“ vom 6.12.2021
- IV. Fazit und mögliche juristische Konsequenzen

I. Grundsätzliche rechtliche Problematik von Stadtauben-Fütterungsverboten

- Unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse stellen gesetzliche Ermächtigungen für **isolierte Stadtauben-Fütterungsverbote** (d.h. für Verbote ohne Existenz von Taubenschlägen) wie Art. 16 Landesstraf- und Verordnungsgesetz Bayern (von 1982) eine verfassungswidrige, da das **Staatsziel und Verfassungsgut Tierschutz aus Art. 20a Grundgesetz (sowie Art. 141 Abs. 1 S. 2 Bayerische Verfassung) unverhältnismäßig einschränkende Regelung dar, da von Stadtauben und deren Ausscheidungen keine schweren Krankheiten/Eigentumsgefahren ausgehen**

(Quellen: *Robert-Koch-Institut (RKI)*, Gutachten zur Übertragung von (1.) Enzephalitis und (2.) der Myxovirose durch Tauben vom 17.12.2018; *RKI*, Infektionsepidemiologische Jahrbücher 2007-2016; *Kneidl-Fenske/Dämmrich*, Gefährdungseinstufung von Stadtauben v. 29.7.2017; Prüfungsbericht *TU Darmstadt* Nr. 195.04 vom 26.08.2004; *LG Osnabrück*, Urt. v. 20.3.2018, Az. 14 O 409/17; *OLG Oldenburg*, Urt. v. 26.4.2019, Az. 6 U 59/18; Stellungnahme *Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz* v. 26.2.1998).

- Einfache Verschmutzungen durch Stadtaubenkot sind nicht geeignet, das als **Tierquälerei (§§ 1 S. 2, 17 Tierschutzgesetz)** zu qualifizierende **Verbot der artgerechten Fütterung** zu rechtfertigen, da in der **Errichtung von Taubenschlägen mit dortiger Kotentsorgung ein milderer und tierschutzkonformer Weg** existiert, Reinlichkeit und Tierschutz gleichzeitig zu gewährleisten („Augsburger Modell“)
- Da es sich bei Stadtauben (*Columba livia forma domestica*) um **Haustiere** handelt, sind Kommunen in Deutschland **tierschutzrechtlich und fundrechtlich sogar zur eigenverantwortlichen Etablierung von Stadtaubenschlägen sowie zur Kostentragung verpflichtet** (vgl. Gutachten Hübeler/Arleth v. 29.10.2021, <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/artikel.1080602.php>)

II. Rechtswidrigkeit des Schweinfurter Stadtauben-Fütterungsverbots

- § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 Verordnung der Stadt Schweinfurt über Lärm und Tiere in der Fassung vom 28.04.2020:
 - „*Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.*“
 - „*Ausgenommen ist auch das Füttern von Tauben an besonders gekennzeichneten Taubenhäusern mit artgerechtem Futter in geringen Mengen.*“
- Das Schweinfurter Stadtauben-Fütterungsverbot **erkennt die Haustiereigenschaft selbst an** und damit, dass es sich um vom Menschen abhängige Tiere handelt, will eine artgerechte Fütterung aber dennoch verbieten = **qua Rechtsverordnung angeordneter Verstoß gegen §§ 1 S. 2, 17 Tierschutzgesetz (Tierquälerei) und damit rechtswidrig.**
- Die Qualifikation von Stadtauben (*Columba livia forma domestica*) als „verwildert“ ist **wissenschaftlich widerlegt** (vgl. Gutachten Hübel/Arleth v. 29.10.2021, Teil A) I., <https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/artikel.1080602.php>)
- Es trifft sogar eine Regelung bzgl. Taubenhäusern, obwohl bis heute in SW kein einziges existiert.
- Das Schweinfurter Stadtauben-Fütterungsverbot ist damit **in sich widersprüchlich und begründet damit einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot sowie gegen das Tierquälereiverbot des höherrangigen Tierschutzgesetzes (§§ 1 S. 2, 17 Tierschutzgesetz, Art. 20a Grundgesetz, Art. 141 Abs. 1 S. 2 Bayerische Verfassung)**

III. Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Fütterungserlaubnis für die Stadtaubenhilfe „White Angels“ vom 6.12.2021

- Der Widerruf der Fütterungserlaubnis durch die Stadtaubenhilfe Schweinfurt mit Wirkung zum 6.12.2021 war in **doppelter Hinsicht rechtswidrig**:
 - Zum Einen ließ sie den aus den bereits dargestellten Gründen **rechtswidrigen Ursprungszustand** des ausnahmslosen und isolierten Fütterungsverbots wieder aufleben;
 - Zum Anderen erfolgte dies nach einer ca. neun Monate dauernden erlaubten artgerechten Fütterung plötzlich und **zu einem Zeitpunkt** als die Tiere mangels **corona-bedingter Außenbewirtschaftung** nicht einmal die Möglichkeit hatten, auf nicht artgerechte Essensreste auszuweichen; die Tiere finden aufgrund der **Witterung**, ihrer **zuchtbedingten großen Standorttreue** und ihrer **fütterungsbedingten Konditionierung** auch kein anderes „Not-“Futter.
- Dies erfüllt objektiv den **Straftatbestand der Tierquälerei sowie der Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund durch Aushungernlassen** (§§ 17 Nr. 1 und Nr. 2 b) Tierschutzgesetz, § 13 Strafgesetzbuch).
- Die Tierschutzrelevanz des Widerrufs einer Fütterungserlaubnis nach erfolgter Konditionierung betont selbst **Amtstierarzt Dr. Stein (LRA Schweinfurt) in seiner Stellungnahme vom 31.3.2020**.

IV. Fazit und mögliche juristische Konsequenzen

- I. Isolierte Stadtauben-Fütterungsverbote sind rechtswidrig (vgl. I).
 - II. Die rechtliche Ausgestaltung des Schweinfurter Verbots ist weder mit rechtsstaatlichen Grundsätzen noch mit dem höherrangigen Tierschutzgesetz sowie Verfassungsrecht vereinbar (§§ 1 S. 2, 17 Tierschutzgesetz, Art. 20a Grundgesetz, Art. 141 Abs. 1 S. 2 Bayerische Verfassung) (vgl. II).
 - III. Der Widerruf der Fütterungserlaubnis der Stadtaubenhilfe „White Angels“ vom 6.12.2021 war rechtswidrig und erfüllt den (Straf-)Tatbestand der Tierquälerei (vgl. III).
- Die gegen die Stadt Schweinfurt beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erhobene Aufsichtsbeschwerde sowie die Anzeige einer Bürgerin gegen das Schweinfurter Ordnungsamt sind deshalb begründet.
 - Sollte die Staatsanwaltschaft Schweinfurt Ermittlungen wegen des Verdachts der Tierquälerei aufnehmen oder eine hierauf lautende Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingehen, sind strafrechtliche Konsequenzen für die kommunalen Bediensteten und den Schweinfurter Oberbürgermeister möglich.